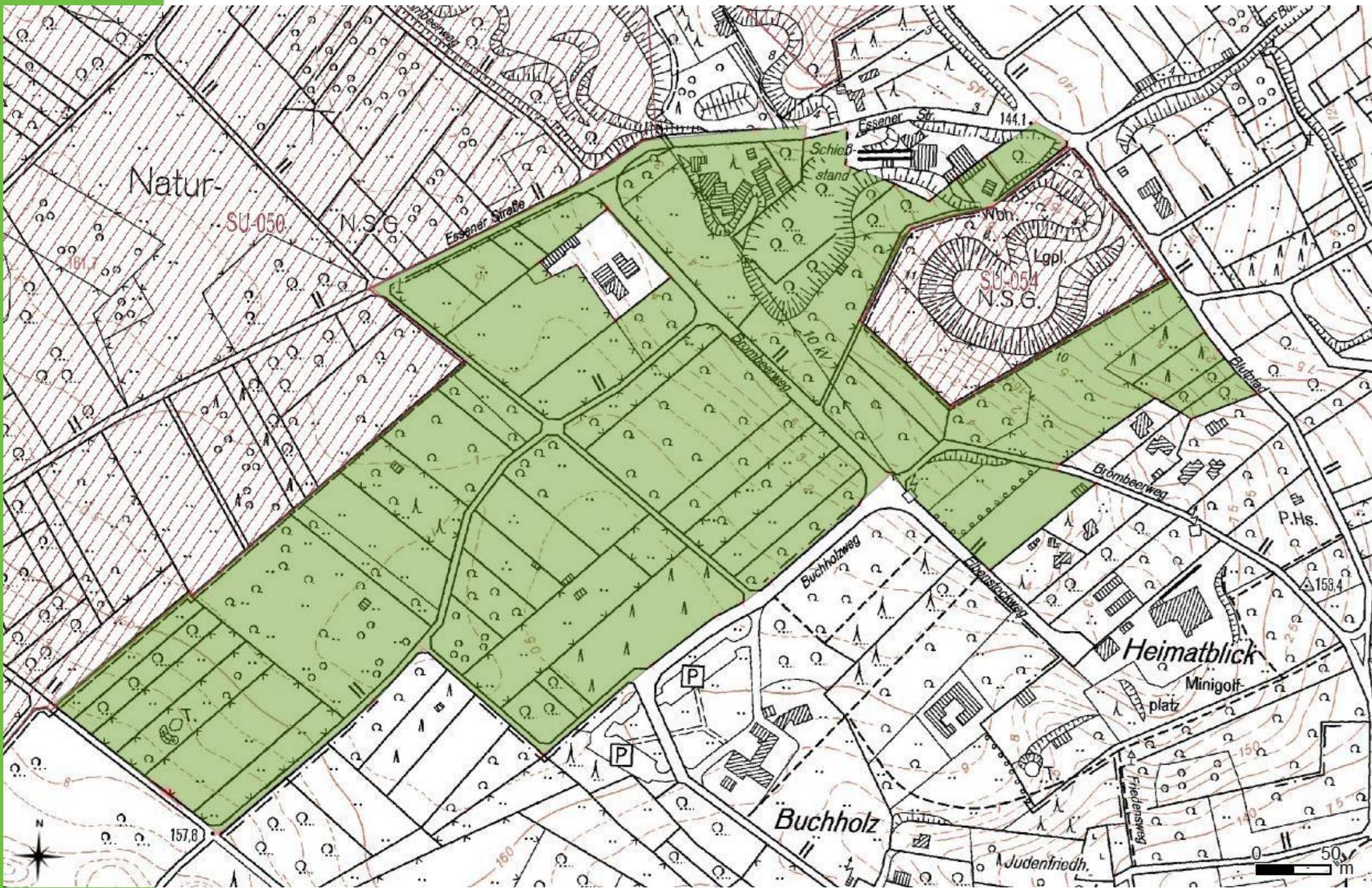


Erweiterung des Naturschutzgebietes 'An der Roisdorfer Hufebahn'



Vortrag im Umweltausschuss der Stadt Bornheim, 20.09.2016



NSG ca. 48 ha, Erweiterungsfläche ca. 15 ha

Landschaftsschutz 2.2 Bornheim

Naturschutz

„An der Roisdorfer Hufebahn“

Bauliche Anlagen zu errichten

Bauliche Anlagen zu errichten

Werbeanlagen, Buden oder Schilder aufzustellen

Werbeanlagen, Buden oder Schilder aufzustellen

Aufschüttungen vorzunehmen

Aufschüttungen vorzunehmen

Leitungen zu errichten

Leitungen zu errichten

Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen

Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen

Lagerplätze zu unterhalten

Lagerplätze zu unterhalten

Mit KFZ außerhalb der Wege zu fahren

Mit KFZ außerhalb der Wege zu fahren

Hecken, Feldgehölze, Obstbäume zu beseitigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen

Hecken, Feldgehölze, Obstbäume zu beseitigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen

Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung zu schädigen

maximal 2 Großvieheinheiten / ha

Einschränkung der forstlichen Nutzung

Einschränkung der forstlichen Nutzung

zusätzliche Verbote im NSG:

Hunde unangeleint laufen zu lassen

Feuer zu machen und zu zelten

wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten

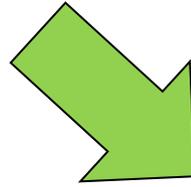
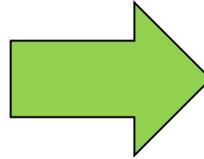
Nicht bodenständige Pflanzen oder Tiere auszusetzen oder einzubringen

Ergebnis:

Der Verbotskatalog unterscheidet sich in den eigentümergelevanten Fragen für die aktuellen Nutzung kaum !

Das Verbot der Land- und Forstwirtschaft ist geöffnet!

19. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich zugelassen ist;



EFcd 2.1-18 NATURSCHUTZGEBIET „AN DER ROIS-DORFER HUFEBAHN“

Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der hohen Struktur- und Artenvielfalt mit Rote-Liste-Pflanzenarten und besonderem Wert für Insekten und Vögel.

GEBOTE:

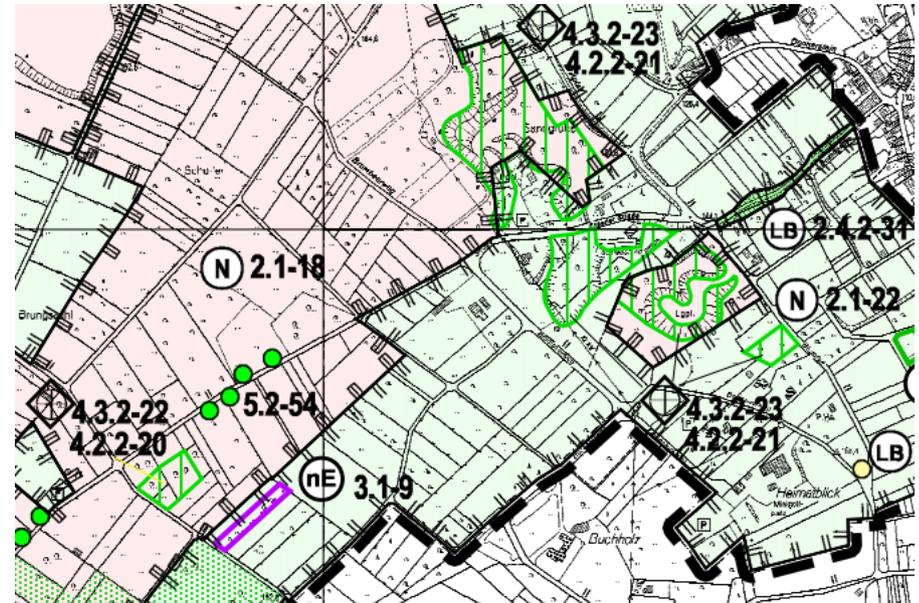
- Pflege der Obstbäume im Bereich der bewirtschafteten Obstwiesen;
- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes durch:
 - zweimalige Mahd/Jahr, 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 15.09.; nur PK-Düngung zulässig; Abräumen des Mähgutes

oder

- Weidenutzung: max. 2 GVE/ha; nur PK-Düngung zulässig;

Unberührt von den Verboten:

4. die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zur Regelung des Ausgleichs nach § 7 Abs. 3 und 4 LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710);



4.2 - Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten:



4.3.2 - Untersagung des Kahlschlages / nur einzelstamm- bis truppweise Nutzung

Kein Landwirtschaftsverbot, sondern ein Landwirtschaftsgebot!

Angesichts der bestehenden landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ergeben sich KEINE erkennbaren, nennenswerten Nachteile für die Landwirtschaft!

IM GEGENTEIL !

Erst mit der NSG-Ausweisung erschließen sich den Landwirten erhebliche zusätzliche Fördergeldtöpfe der EU-Agrarförderung!

Diese sind beschränkt und im Rhein-Sieg-Kreis oft an NSG-Kulissen gebunden.

Entscheidend ist die Vollzugsfrage:

LSG	NSG
Ausnahmen allein durch uLB möglich, sofern der Schutzzweck nicht entgegen steht	Ausnahmen sind im Landschaftsplan nicht vorgesehen
Befreiung allein durch die uLB möglich, unter Mitwirkung des Landschaftsbeirates	Befreiungen durch die uLB, unter Mitwirkung des Landschaftsbeirates und der Naturschutzverbände

Erst die NSG-Ausweisung stellt sicher, dass Landschaftsbeirat und Naturschutzverbände in eine Entscheidungsfindung einbezogen werden!

Bei einer solchen Beteiligung können sie ausschließlich:

- 1.) aktuelle Daten aus dem Gebiet einbringen
- 2.) die Anwendung vorhandener rechtlicher Normen einfordern

Wann ist eine Naturschutzgebietsausweisung angemessen?

§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiete):

1.) **Schutzwürdigkeit:**

Seltenheit, besondere Eigenart
und/oder hervorragende Schönheit

2.) **Schutzbedürftigkeit:**

Empfindlichkeit und Gefährdung, negative Einflüsse,
Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen

3.) **Entwicklungsoption:**

Entwicklung eines ökologisch besonders
hochwertigen Gebietes

1.) Schutzwürdigkeit?:

Seltenheit,
besondere Eigenart und/oder

hervorragende Schönheit



ca. 1 : 4005

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Obstwiesen + *offene* Gehölzflächen machen
ca. 34.000 qm / 3,4 ha / 23 % aus.



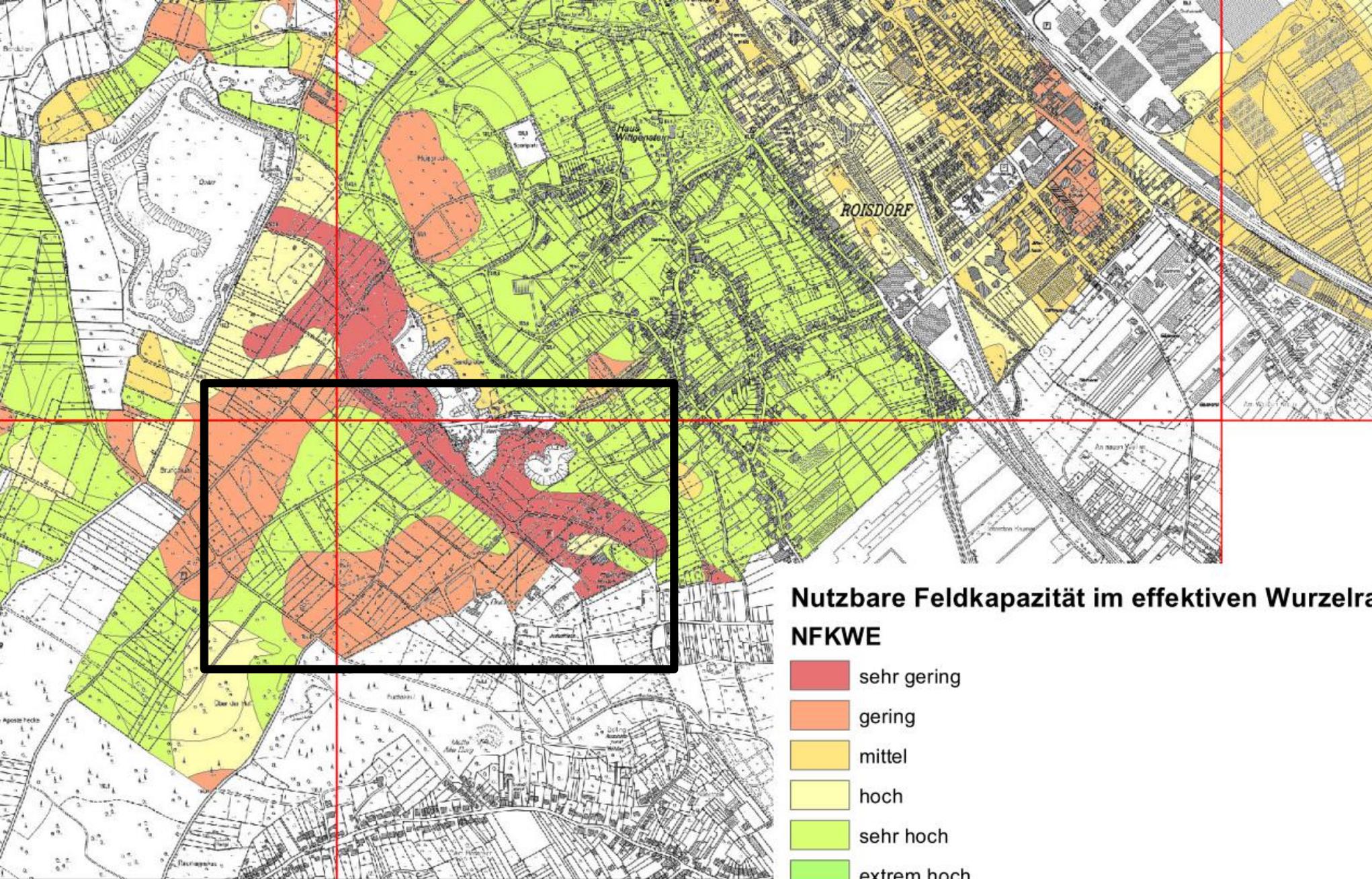
Gartenrotschwanz



Schwarzkehlchen



Dorngrasmücke



**Nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum
NFKWE**

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- extrem hoch
- nicht kartiert



ca. 1 : 4002

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Die NSG-Ausweisung ist somit angemessen!

1.) Schutzwürdigkeit:

Seltenheit, besondere Eigenheit:

- geologisch einzigartige, räumlich eng beschränkte Voraussetzungen trockener Böden mit hohem ökologischen Entwicklungspotential
- „Mosaik aus Obstbrachen, Obstwiesen, Eichenwäldchen, Brachwiesen und Weiden“
- vorhandene, bedrohte Arten: Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldschwirl u.v.a.m.

Herausragende Schönheit:

- Schutz der Vorgebirgskante, kompakte Gliederung UND Fernblicke,

2.) Schutzbedürftigkeit?:

Empfindlichkeit und Gefährdung,
negative Einflüsse,

Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen





ca. 1 : 4005

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Fehlnutzungen belegen mind. 26.000 qm / 2,6 ha / 17% !

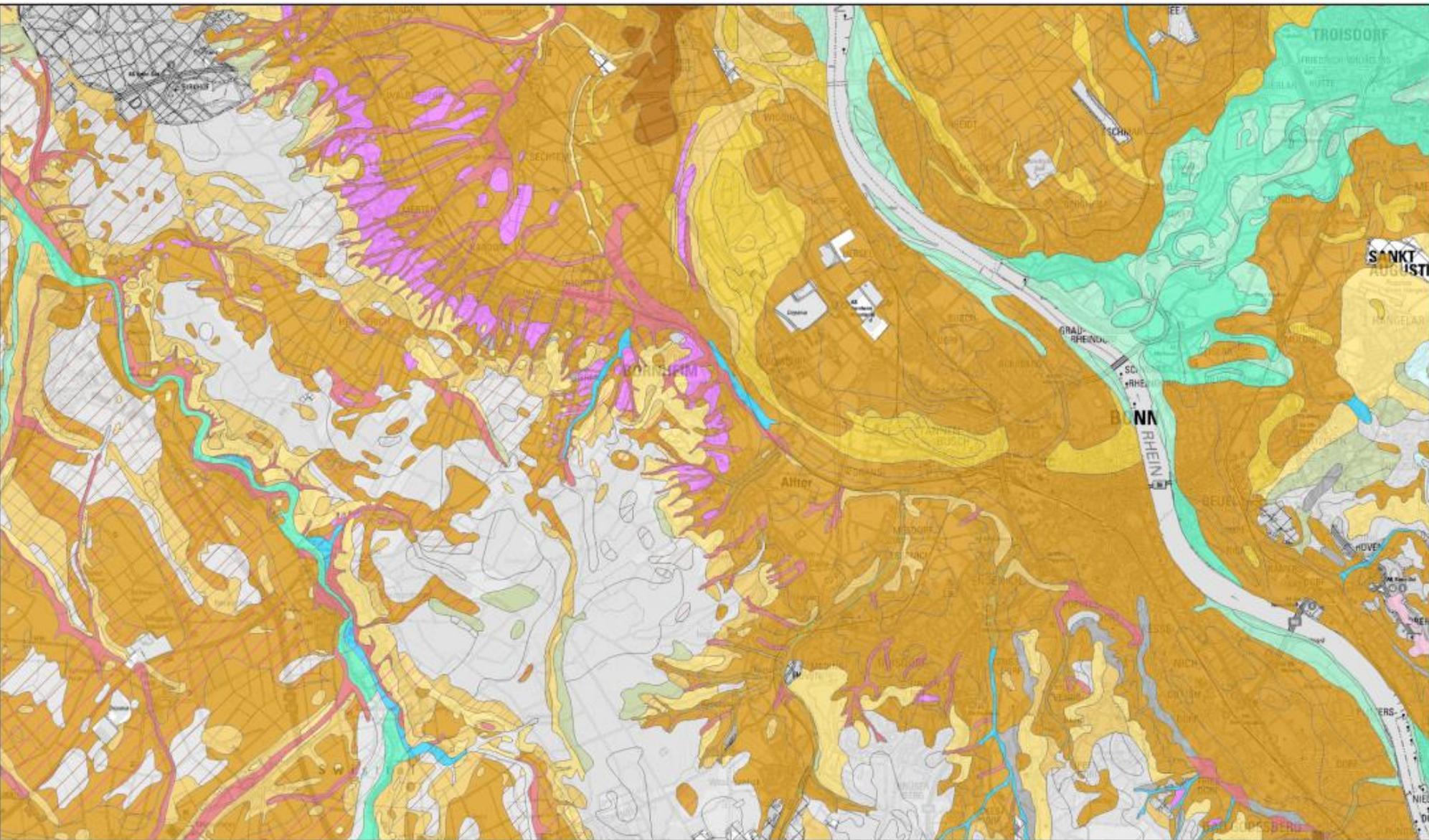
Die NSG-Ausweisung ist somit angemessen!

2.) Schutzbedürftigkeit:

- Standorte sind bei Düngung und Fehlnutzung leicht zu zerstören (Obstbaumalter, Nährstoffarmut).
- Fehlnutzungen belegen trotz LSG-Verboten inzwischen mindestens 17% der Fläche!
- Probleme sind Ausnahmegenehmigungen von Bauten, Vollzugsdefizite und fehlende Wertschätzung.
- Laut den Empfehlungen der Evaluierung zum Grünen C soll der förmliche Schutz der Freiraumachse verbessert werden; der bestehende Schutz über LSG und FNP reicht offenkundig nicht.

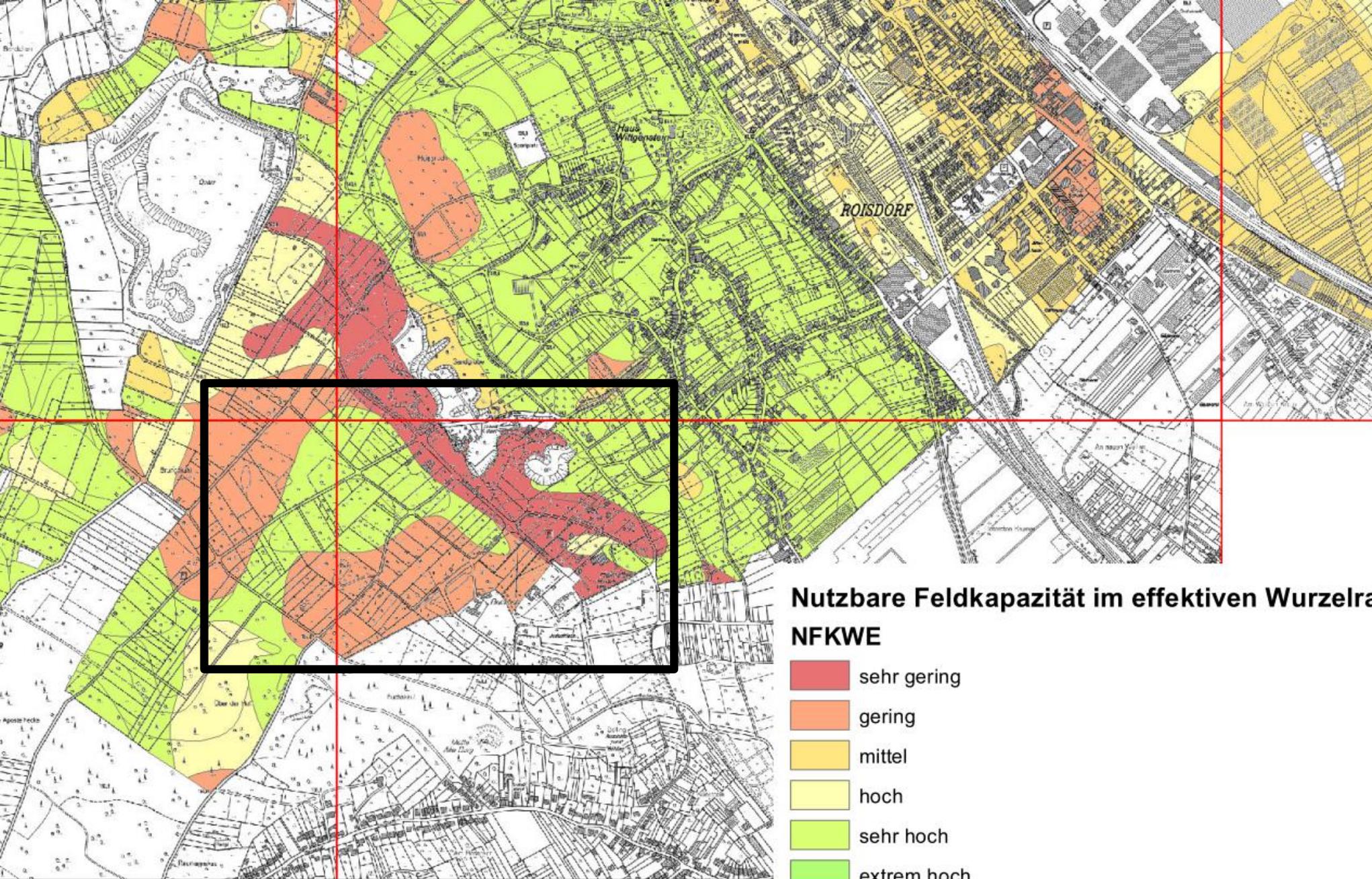
3.) Entwicklungsoption?:

Entwicklung eines ökologisch
besonders hochwertigen Gebietes



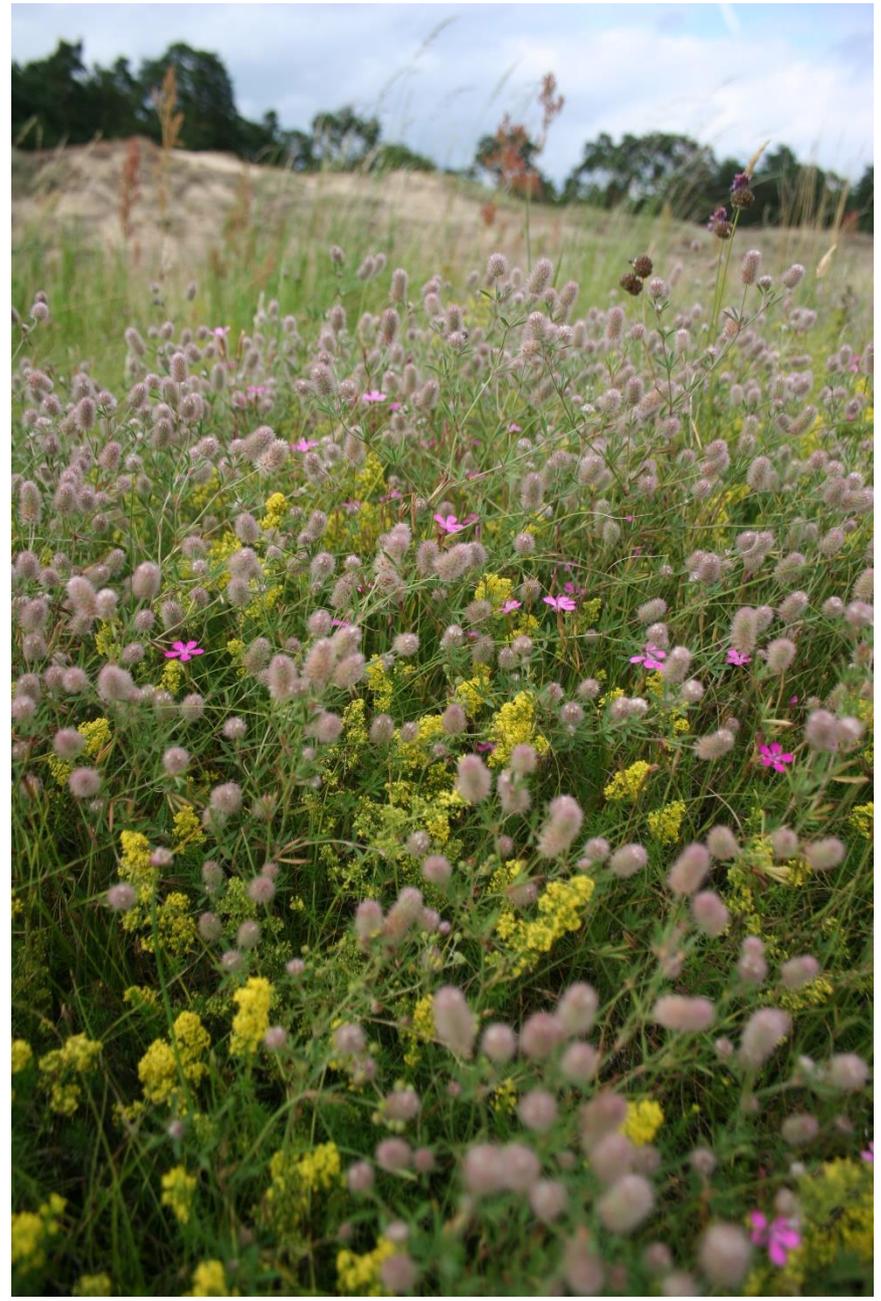
ca. 1 : 89172

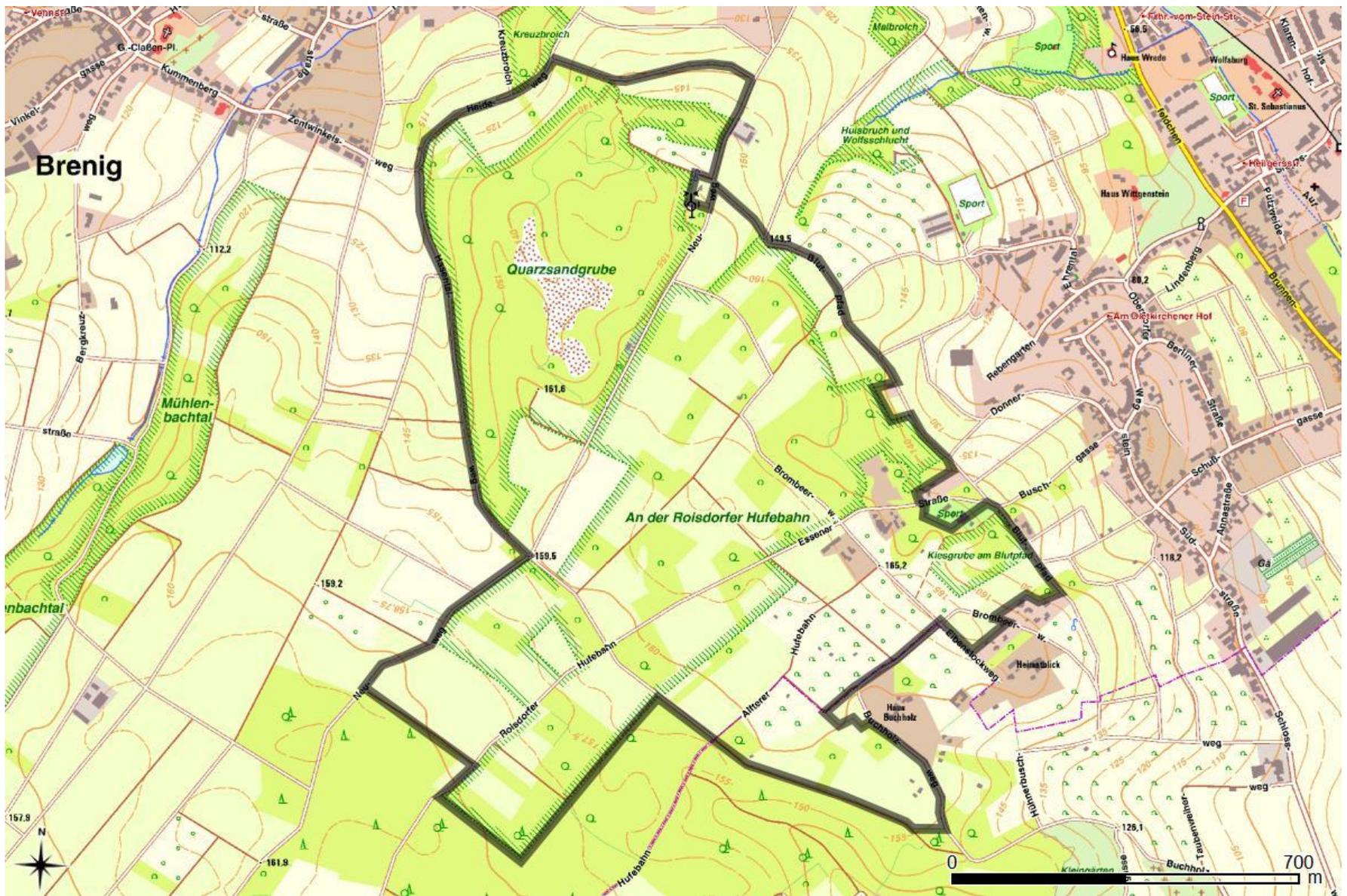
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



**Nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum
NFKWE**

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- extrem hoch
- nicht kartiert





Kulisse der „Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg“



Kulisse der Obstblütenlandschaft (gelb) und
NSG-Erweiterungsfläche (grün)



Die NSG-Ausweisung ist somit angemessen!

3.) Entwicklungsoption:

- Mit den besonderen Böden liegen herausragende weitere Entwicklungsoptionen für Magerrasen vor!
- Mit dem Projekt der Obstblütenlandschaft liegt ein im Rahmen der UN-Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnetes, schlüssiges, integratives Konzept zur Entwicklung der Landschaft nach den Vorgaben des Grünen C vor.
Es ist mit Geld und Akteuren ausgestattet!
Diese Entwicklungsoption ist daher belastbar.
- Zielarten: Rebhuhn, Wiedehopf, Wendehals, Ziegenmelker, Braunkehlchen ... sind realistisch und in NRW dringend auf verbesserte, gute, neue Lebensräume angewiesen.
Siehe dazu auch die amtlichen Biodiversitätsstrategien

Wie die Entwicklung weitergeht, entscheidet die Politik ...

